

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Dr. Martina Bunge, Roland Claus, Diana Golze, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
- Drucksachen 16/6000, 16/6002, 16/6411, 16/6423 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans  
für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)**

**hier: Einzelplan 11  
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Regelsätze der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ab dem 1.1.2008 auf 435 Euro zu erhöhen und dazu im Kapitel 1112 Titelgruppe 01 den Titel 681 12 – Arbeitslosengeld II – um 7,0 Mrd. Euro zu erhöhen,
2. die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Stand von 2007 zu belassen und dazu im Kapitel 1112 Titelgruppe 01 den Titel 632 11 um 400 Mio. Euro zu erhöhen,
3. unabhängige Sozialberatungsstellen finanziell zu unterstützen. Hierzu ist in Kapitel 1102 bei Zuweisungen und Zuschüssen ein zusätzlicher Titel aufzunehmen und mit 44 Mio. Euro auszustatten,
4. die Titel 681 12 (Arbeitslosengeld II) und 632 11 (Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung) für einseitig deckungsfähig mit dem Titel 685 11 (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) zu erklären,
5. den Titel 216 02 (Eingliederungsbeitrag der Bundesagentur für Arbeit) ersatzlos zu streichen und auf Einnahmen über einen Eingliederungsbeitrag der Bundesagentur für Arbeit zu verzichten.

Berlin, den 27. November 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

**\*Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

## Begründung

### Zu Nummer 1

Die Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sind ebenso wie die des SGB XII zu niedrig angesetzt, um das soziokulturelle Existenzminimum und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. Wie der Paritätische Wohlfahrtsverband in seiner Expertise „Zum Leben zu wenig... Für eine offene Diskussion um das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe“ nachgewiesen hat, sind die Ansprüche von Beziehenden von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII bei der Neubestimmung der Regelsätze im Jahr 2004 gezielt klein gerechnet worden und decken selbst nach der Logik des Statistikmodells das soziokulturelle Existenzminimum nicht ausreichend ab. Betrachtet man einzelne statistische Posten, so wird deutlich, dass eine ausgewogene und gesundheitsbewusste Ernährung nicht möglich ist, die Mittel für die Mobilität nicht ausreichen, die Anteile für Arzneien und Medikamente ebenso wenig wie für die Finanzierung von Verhütungsmitteln zur Gewährleistung von selbstbestimmter und risikoloser Sexualität hinreichend sind. Die spezifischen Bedarfe von Kindern werden überhaupt nicht sachgerecht abgebildet, sondern schlicht als Anteil des Erwachsenenbedarfs kalkuliert. Die ermittelten Sätze für Kinder decken daher auch nicht die spezifischen Bedarfe wie beispielsweise für Lern- und Schulmittel oder Fahrkosten zur Schule.

Nach den Berechnungen des Paritätischen liegen die Regelsätze insgesamt um 19 Prozent zu niedrig und müssten mindestens auf 415 Euro erhöht werden. Berücksichtigt man zusätzliche jüngere Preiserhöhungen, wäre eine Anhebung auf mittlerweile etwa 435 Euro geboten. Diese Erhöhung muss als erster Schritt auf dem Weg zu einer an der Armutrisikogrenze orientierten sozialen Grundsicherung unternommen werden, um Beziehenden der Grundsicherungsleistungen nach SGB II ein Leben in Würde und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Anhebung der Regelsätze muss zeitgleich im SGB XII erfolgen. Zudem ist die Absonderung von Asylsuchenden, geduldeten und Bürgerkriegsflüchtlings in eigenen, residualen Leistungssystemen mit repressiven Bedingungen und schlechterem Leistungsniveau abzuschaffen. Asylsuchende müssen in die regulären Grundsicherungssysteme integriert werden. Um zusätzliche Belastungen der Kommunen zu kompensieren, ist der Bund aufgefordert entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

### Zu Nummer 2

§ 46 SGB II koppelt die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Diese Verkopplung ist nicht sachgerecht, da die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften keine zuverlässige Auskunft über die Kosten für Unterkunft und Heizung erlauben. Dies bestätigt auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seinem Schreiben vom 28.09.2007 an die Abgeordneten im Haushaltsausschuss. Hier heißt es: „Die Zahlen machen deutlich, dass sich die durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft und die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt haben.“ Gleichzeitig heißt es in dem Schreiben, dass für 2008 lediglich ein leichter Rückgang der Gesamtausgaben gegenüber dem Ist-Zustand 2007 (geschätzt 13,8 bis 14,2 Mrd. Euro) angenommen wird. Eine Reduktion des Bundesanteils um 400 Mio. Euro würde die entsprechenden Kosten auf die Kommunen abwälzen. Der Titel 632 11 ist daher um 400 Mio. Euro zu erhöhen und der einschlägige § 46 SGB II entsprechend zu modifizieren.

### Zu Nummer 3

Die Beratungssituation durch die zuständigen Ämter ist durch eine asymmetrische Beziehung gekennzeichnet. Der Hilfe Suchende begehrt Leistungen während die Vertreter der Behörde – im Rahmen des Gesetzes – gewähren müssen. Gleichzeitig sind die Vertreter der Behörde gegenüber den Hilfe beantragenden und erhaltenden Personen mit Sanktionsmacht ausgestattet. Die soziale Beziehung wird zusätzlich erschwert durch die Tatsache, dass die Leistung bewilligende Instanz gleichzeitig die Kostenträgerin der Entscheidungen ist. Unter diesen Bedingungen lassen sich vertrauensvolle Beziehungen, die für eine angemessene Beratung notwendig sind, nicht aufbauen oder erhalten. Aus diesem Grund sowie für eine effektive Kontrolle der zuständigen Behörden ist die Existenz guter unabhängiger Beratungsstellen notwendig.

Langzeitarbeitslosigkeit und längerfristig geringe Einkommen führen zudem zu vielfältigen sozialen Problemen bei den Betroffenen und ihren Familien. Zur Unterstützung der Bewältigung dieser Probleme und zur Stärkung des Selbsthilfepotenzials ist eine umfassende Sozialberatung notwendig. Zur Wahrung der sozialpädagogischen Qualität der Beratung (z.B. Anonymität, Orientierung an den vielfältigen Problemlagen, Sanktionsfreiheit) ist diese von unabhängigen Beratungsstellen, insbesondere Beratungsstellen der Betroffeneninitiativen, zu übernehmen. Erwerbslosigkeit und Niedrigeinkommen haben gesamtgesellschaftliche Ursachen, daher bedürfen diese Beratungsstellen einer finanziellen Unterstützung durch den Bund.

Zu Nummer 4

Die Deckungsfähigkeit des Arbeitslosengeldes II und des Anteils der Unterkunftskosten, die durch den Bund erbracht werden, mit dem Eingliederungstitel ermöglicht, dass die passiven in aktive Leistungen umgewandelt werden können. So können die passiven Leistungen zur Finanzierung voll sozialversicherungspflichtiger, öffentlicher Beschäftigungsverhältnisse genutzt werden. Vor allem für Langzeiterwerbslose kann durch öffentlich finanzierte Beschäftigung eine neue Perspektive eröffnet werden. Zugleich können gesellschaftlich notwendige, bisher allerdings brachliegende, Aufgaben erfüllt werden.

Zu Nummer 5

Der Bund darf sich nicht aus seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zur Bekämpfung der Langzeiterwerbslosigkeit zurückziehen. Daher darf er auch nicht zu Lasten der BeitragszahlerInnen die vom Bund geleisteten Finanzmittel reduzieren, indem nun die Bundesagentur für Arbeit zur hälftigen Finanzierung der Wiedereingliederungs- und Verwaltungskosten für den SGB II-Bereich herangezogen wird. Vielmehr müssen Beitragsmittel bereits verstärkt präventiv zur Vermeidung von Langzeiterwerbslosigkeit eingesetzt und die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes verlängert werden. Die Trennung der Erwerbslosen in zwei Regelkreise ist eine maßgebliche Ursache sowohl für die ungleichgewichtige Finanzsituation in den beiden Regelkreisen als auch für fehlende langfristige Eingliederungs- und Weiterbildungsstrategien. Die Lösung dieses Problems wird allerdings nicht durch eine finanzielle Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit an den Kosten des SGB II-Bereiches herbeigeführt, da die Trennung der Erwerbslosen auf diesem Wege nicht aufgehoben wird. Hierfür wären vielmehr einheitliche Anlaufstellen für alle Erwerbslosen sowie gleiche Rechtsansprüche auf arbeitsmarktpolitische Maßnahmen entsprechend den Standards des Sozialgesetzbuches III erste Schritte.